

# Artikel 1: Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

## 1 Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2) erwachsen oder erwachsen könnten.

### 1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

## 2 Versicherungsschutz

### 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschä-

digung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

## A. Versicherungsfall

### 1. Einleitung

Welches Ereignis den Versicherungsfall auslöst, ist vor allem im Fall der Beendigung des Versicherungsvertrages, dem Wechsel des Versicherers oder der Änderung von Bedingungen und Versicherungssummen von erheblicher praktischer Bedeutung.<sup>1</sup> § 1 Abs 1 VersVG bestimmt, dass bei einem Versicherungsfall der Versicherer leisten muss. § 1 Abs 1 VersVG lautet: *„Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.“*

Nachdem das VersVG den Versicherungsfall selbst nicht definiert, muss dieser im Versicherungsvertrag (in den Bedingungen) definiert werden.

Der Versicherungsfall in Artikel 1 AHVB wird definiert als der Eintritt des Schadenereignisses, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Die Versicherungsfalldefinition gilt sowohl für alle Betriebsrisiken als auch für alle Nicht-Betriebsrisiken (zB Privathaftpflichtversicherung).

Die Versicherungsfalldefinition des Artikel 1 AHVB ist grundsätzlich auf alle Versicherungsfälle anwendbar, für die in den AHVB und den EHVB keine Ausnahmebestimmung vorgesehen ist:

- Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung: Versicherungsfall ist die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit.<sup>2</sup> Für die klassische Deckung der Produkthaftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall mangels ab-

1 v. Rintelen in Schimikowski, Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> Ziff. 1 AHB Rz 27.

2 Abschnitt A Pkt 2.4.2.1 EHVB.

weichender Bestimmung in den AHVB bzw EHVB der Eintritt des Schadenereignisses.

- Reine Vermögensschäden: Liegt ein reiner Vermögensschaden vor, also ein Vermögensschaden, dem kein Sach- oder Personenschaden zugrunde liegt, ist der Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung).<sup>3</sup>
- Sachschäden durch Umweltstörung: Der Versicherungsfall ist die erste nachweisbare Feststellung des Umweltschadens (Manifestation).<sup>4</sup> Mangels abweichender Bestimmungen in den AHVB bzw EHVB ist der Versicherungsfall bei Personenschäden infolge einer Umweltstörung das Schadenereignis.
- Zweifelsregel bei Personenschäden: Kann das Schadenereignis nicht eindeutig ermittelt werden, gilt im Zweifel der Versicherungsfall bei einem Personenschaden mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.<sup>5</sup>
- Anspruchserhebung („Claims-made“): Der Zeitpunkt der Anspruchserhebung durch den Geschädigten ist in den AHVB und EHVB nicht als Versicherungsfall vorgesehen. Die Anspruchserhebung ist vor allem in einigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsprodukten und D&O-Versicherungen als Versicherungsfall definiert.

## 2. Schadenereignis

In der Allgemeinen Haftpflichtversicherung wird in Artikel 1 AHVB als Versicherungsfall nicht der Verstoß, sondern das Schadenereignis definiert. Der Unterschied besteht darin, dass ein Verstoß das Kausalereignis, also das haftungsrelevante Verhalten des Versicherungsnehmers, das den Schaden verursacht hat, ist, das Schadenereignis dagegen der „äußere Vorgang“, der die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Das Schadenereignis ist also das Folgeereignis, das mit dem Eintritt des realen Verletzungszustandes gleichgesetzt wird.<sup>6</sup>

Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn das Schadenereignis in den örtlichen und zeitlichen Geltungsbe-

---

3 Abschnitt B Pkt 1.2 EHVB.

4 Artikel 6.3.1.1 AHVB.

5 Artikel 4.3 AHVB.

6 OGH 7 Ob 16/92.

reich des Versicherungsvertrages fällt. Dies gilt unabhängig davon, wo bzw wann das schadensstiftende Verhalten (Verstoß) erfolgt oder wo bzw wann sich der Schaden zeigt (Manifestation).<sup>7</sup>

Produziert der Versicherungsnehmer beispielsweise fehlerhafte Fahrräder und verunfallt der Geschädigte aufgrund des Produktionsfehlers, ist das Schadenergebnis – also der Versicherungsfall – der Zeitpunkt des Unfalles. Die fehlerhafte Produktion ist lediglich der Verstoß bzw die Ursache.

Der OGH entschied folgenden Fall: Der Versicherungsnehmer lieferte im Mai 2003 falsche – weil nicht wasserdichte – Bodenleuchten für eine Terrasse. Die Terrasse wurde im August 2003 fertiggestellt. Im November 2003 bemerkte der Kunde des Versicherungsnehmers einen Wassereintritt in seinem Kellergeschoß. Der Versicherungsvertrag endete mit 31. Juli 2003. Es besteht kein Versicherungsschutz, weil das Schadenergebnis (Wassereintritt) nach Ende des Versicherungsvertrages liegt.<sup>8</sup> Wesentlich für die Leistungspflicht des Versicherers ist also, dass das Schadenergebnis während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt. Andernfalls ist der Versicherer leistungsfrei, auch wenn die Ursache für das spätere Ereignis in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fällt.

Wird ein Tumor nicht früher erkannt und kommt es daher zu einer Hirnschädigung während der Operation, die mit erhöhtem Risiko behaftet war, ist das Schadenergebnis die den Hirnschaden herbeiführende Operation und nicht das Weiterbestehen des Tumors.<sup>9</sup>

### 3. Versichertes Risiko

Versichert sind nur Schadenergebnisse, die **dem versicherten Risiko entspringen**. Das versicherte Risiko muss zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart werden. Ein Schadenfall, der nicht dem versicherten Risiko entspringt, ist jedenfalls nicht versichert. Ob der Versicherungsfall dem versicherten Risiko entspringt, ist vom Versicherungsnehmer zu beweisen, weil es sich hier um eine primäre Risikobeschreibung handelt (nicht um einen sekundären Risikoausschluss).<sup>10</sup>

7 *Reisinger* in Fenyves/Schauer, VersVG § 149 Rz 13.

8 OGH 7 Ob 62/08f, VR 2009/808.

9 OGH 7 Ob 100/12z, ZFR 2013, 75 (*Gruber*).

10 *Lücke* in Prölss/Martin, VVG<sup>29</sup> Ziff. 3 AHB Rz 1.

Zum Teil wird das versicherte Risiko **in den EHVB präzisiert**. So wird beispielsweise das Risiko der Privathaftpflicht in den Bedingungen genauer bestimmt: Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit.<sup>11</sup> Die Auslegung erfolgt in diesem Fall nach dem Verständnis des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Unklarheiten in der Risikoumschreibung gehen bei Formulierungen in Versicherungsbedingungen zu Lasten des Versicherers.<sup>12</sup>

Zur Risikobeschreibung zählt auch die Bestimmung über den versicherten Personenkreis etwa in der Privathaftpflichtversicherung.<sup>13</sup>

In vielen Fällen findet man die Beschreibung des versicherten Risikos auch in der **Polizze**. Wurde jedoch ein versichertes Risiko vom Versicherungsnehmer beantragt und weicht der Versicherer bei der Formulierung des versicherten Risikos vom Antrag ab, ohne den Versicherungsnehmer auf die Abweichungen entsprechend der Kriterien des § 5 VersVG hinzuweisen, gilt das versicherte Risiko lt Antrag als versichert, sofern die Formulierung am Antrag für den Versicherungsnehmer günstiger ist.

Schwierigkeiten bereitet der Umfang des versicherten Risikos häufig bei **Betriebshaftpflichtversicherungen**. Sinn und Zweck einer Betriebshaftpflichtversicherung ist es, alle Haftpflichtgefahren, die dem Versicherten oder den mitversicherten Betriebsangehörigen aus dem betreffenden Betrieb erwachsen können, unter Versicherungsschutz zu stellen. Das Betriebshaftpflichtrisiko ist daher nicht nur auf typische Betriebsgefahren beschränkt, sondern umfasst im Hinblick auf die Vielfalt der mit einem Betrieb verbundenen Haftpflichtgefahren alle Tätigkeiten, die mit diesem Betrieb in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen.<sup>14</sup> Bei der Auslegung der Risikoumschreibung ist der Umfang der Gewerbeberechtigung maßgebend.<sup>15</sup> Ist jedoch die Überschreitung der gewerberechtlichen Befugnis nicht offensichtlich, besteht Versicherungsschutz. Die Auslegung der in der Polizze enthaltenen Risikobeschreibung hat sich nämlich am Verständnis eines redli-

---

11 Abschnitt B Pkt 16.1 EHVB.

12 § 915 ABGB.

13 *Schimikowski* in Schimikowski, Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> Einleitung Rz 67.

14 OGH 7 Ob 1032/91.

15 OGH 7 Ob 5/93.

chen und verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren.<sup>16</sup> Formuliert der Versicherer selbst Beschreibungen des versicherten Risikos in den Bedingungen oder in Vertragsformblättern (zB Antragsformular), gehen Unklarheiten in diesen Formulierungen gem § 915 ABGB zu Lasten des Versicherers.

Ein Versicherungsnehmer, der neben einer unter das versicherte Risiko fallenden Tätigkeit eine solche ausübt, die nicht unter Versicherungsschutz steht, verliert aus diesem Grund den Versicherungsschutz nicht. Eine Ablehnung durch den Versicherer ist nur dann zulässig, wenn der Schaden durch die nicht unter das versicherte Risiko fallende Tätigkeit verursacht wurde. Erstreckt sich die Versicherung für den Betrieb einer Servicestation kraft der Polizze nur auf Reifenwechsel, so umfasst das versicherte Risiko Schäden infolge unsachgemäßer Lockerung der Radmutter, auch wenn zusätzlich das Wuchten der Räder übernommen wurde.<sup>17</sup>

Das versicherte Risiko „Durchführung von Erdbewegungsarbeiten und Baggerarbeiten“ und „gewerbsmäßige Vermietung“ umfasst nicht Sachschäden beim Versuch der Bergung eines abgestürzten Lastkraftwagens mittels des Baggers, auch wenn dieser einen Lashaken besitzt.<sup>18</sup>

Darf der Versicherungsnehmer Erdarbeiten, die statische Kenntnisse erfordern, nicht durchführen, sind nur solche Erdarbeiten von der Versicherung umfasst, zu denen er berechtigt ist.<sup>19</sup>

Auskünfte über die grundsätzliche steuerliche Behandlung einer Anlage- oder Versicherungsform sind in der Haftpflichtversicherung des Finanzdienstleisters gedeckt, nicht jedoch schwerpunktmäßig steuerberatende Tätigkeiten (zB Durchführung von Steuererklärungen).<sup>20</sup>

Umfasst das versicherte Risiko des Haftpflichtversicherungsvertrages nur die gerichtliche und außergerichtliche Gutachtertätigkeit des Versicherungsnehmers als allgemein beedeter gerichtlicher Sachverständiger auf dem Gebiet Malerei und Grafik, besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer einen Vertrag mit dem, der das Gutachten bestellt und zu dessen Verwendung es dienen soll, abgeschlossen

---

16 OGH 7 Ob 32/91.

17 OGH 7 Ob 160/72, VersR 1973, 140.

18 OGH 7 Ob 129/75.

19 OGH 7 Ob 43/89.

20 OGH 7 Ob 43/13v, ZFR 2013, 75 (Gruber).

hat. Wenn feststeht, dass der Versicherungsnehmer die unrichtigen Gutachten ohne Vertragsverhältnis erstellt hat, da die Gutachten nur für seine eigenen Zwecke, nämlich zur Förderung des Verkaufs in seiner Galerie, erstellt und verwendet wurden, besteht kein Versicherungsschutz.<sup>21</sup>

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Betriebshaftpflichtversicherung für einen Camping- und Freibadbetrieb steht die Verwendung eines Bootes zur Rettung betriebseigener Gäste unter dem vereinbarten Versicherungszweck und daher besteht Versicherungsschutz für Unfälle mit dem Boot. Da auch eine Probefahrt diesem Zweck dient, kann der Versicherungsschutz nicht etwa deshalb verneint werden, weil das Boot für betriebsfremde Zwecke eingesetzt worden ist. Auch eine Schwarzfahrt wäre im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versichert.<sup>22</sup>

Die Übernahme einer generellen Gehsteigreinigungsverpflichtung durch den Betriebsinhaber gegenüber dem Hauseigentümer steht in keinem Zusammenhang mit dessen betrieblicher Tätigkeit. Bei der Übernahme der gesamten Gehsteigreinigung vor dem Gebäudekomplex durch den Versicherungsnehmer handelt es sich nicht um eine im Zusammenhang mit seinem Textileinzelhandel stehende Verpflichtung, sondern um eine zusätzliche als Privatperson eingegangene Verpflichtung.<sup>23</sup>

Es können Teilrisiken wieder vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Dieser **Ausschluss von Teilrisiken** in der Risikobeschreibung ist eine sekundäre Risikoabgrenzung (Ausschluss). Die Beweislast trifft in diesem Fall den Versicherer.<sup>24</sup>

#### 4. Serienschaden

Die Serienschadenklausel definiert, unter welchen Voraussetzungen mehrere Schadenereignisse als ein Versicherungsfall gelten und somit auch die Versicherungssumme für alle Ereignisse zusammen nur einmal zur Verfügung steht. Die Schadenereignisse werden also im Wege einer Fiktion sowie einer Kontraktion zu einem einzigen Serienschadener-

21 OGH 7 Ob 164/07d.

22 OGH 7 Ob 148/98k.

23 OGH 7 Ob 79/00v.

24 *Schimikowski* in Schimikowski, Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> Einleitung Rz 69.

einigen miteinander verklammert.<sup>25</sup> Aus diesem Grund kommt auch ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt nur einmal zum Abzug.<sup>26</sup>

Nachdem die Serienschadenklausel die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränkt, ist die Klausel nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert.<sup>27</sup>

Die Zulässigkeit von Serienschadenklauseln ist durchaus umstritten.<sup>28</sup>

Die Serienschadenklausel sieht zwei Fallkonstellationen (dieselbe Ursache/gleichartige Ursache) vor.

#### a. Dieselbe Ursache

Beruhen mehrere Schadenereignisse auf derselben Ursache, gelten diese Schadenereignisse als ein Versicherungsfall. Wesentlich ist, dass **Ursachenidentität** vorliegt. Eine Ausdehnung dieser Klausel auf gleiche oder gleichartige Ursachen ist nicht zulässig.<sup>29</sup> Die auf derselben Ursache beruhenden Versicherungsfälle müssen zumindest nach hA in Deutschland auch zeitlich zusammenhängen, auch wenn diese Voraussetzung in den Bedingungen nicht wörtlich wiedergegeben wird.<sup>30</sup> Dies entspricht wohl auch dem Zweck der Klausel, nur solche Versicherungsfälle zu einem Versicherungsfall zusammenzuziehen, die auch einen gewissen Zusammenhang aufweisen. Tritt ein Schadenereignis aus derselben Ursache erst viel später ein, wäre es nicht sachgerecht, auch dieses Ereignis in den Serienschaden miteinzubeziehen.

Eine Ursachenidentität liegt vor, wenn aufgrund eines Konstruktionsfehlers aus zu leichtem Material hergestellte Fahrradketten zu Belastungsbrüchen führen, was zu Stürzen mit Personenschäden führt.<sup>31</sup>

---

25 *Harsdorf-Gebhardt* in Schimikowski, Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> Ziff. 6 AHB Rz 11.

26 *Lücke* in Prölss/Martin, VVG<sup>29</sup> Ziff. 6 AHB Rz 9.

27 Vgl OGH 7 Ob 226/16k.

28 *Fenyves*, Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung, 1988.

29 *Lücke* in Prölss/Martin, VVG<sup>29</sup> Ziff. 6 AHB Rz 12.

30 *Lücke* in Prölss/Martin, VVG<sup>29</sup> Ziff. 6 AHB Rz 13.

31 *Harsdorf-Gebhardt* in Schimikowski, Haftpflichtversicherung<sup>2</sup> Ziff. 6 AHB Rz 18.